

1346/AB
Bundesministerium vom 02.06.2020 zu 1337/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.219.633

Wien, 2. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1337/J vom 2. April 2020 der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass die FMA gemäß § 1 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) mit Verfassungsbestimmung als weisungsfreie und unabhängige Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet ist und dem Bundesministerium für Finanzen nur die Angaben im Jahresbericht gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu den gestellten Fragen zu Fallzahlen zur Verfügung stehen. Der Jahresbericht ist gemäß § 16 FMABG bis 30. April jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen und dem Finanzausschuss des Parlaments zu übermitteln und wird in der Folge auf der Website der FMA veröffentlicht; für nähere statistische Informationen kann dort in den Jahresbericht Einsicht genommen werden.

Zu 1. a. und b. und 12 a. und b.:

Für die Beantwortung dieser Fragen darf auf die Jahresberichte der Finanzmarktaufsicht verwiesen werden. (Abrufbar unter www.fma.gv.at/publikationen/fma-Jahresberichte)

Gegen den Untersagungsbescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Zu 1.c. und d.:

Hierzu liegen keine Daten vor.

Zu 2. und 3.:

Der Verdacht auf unerlaubten Geschäftsbetrieb ergibt sich aufgrund von

- Hinweisen, Anfragen und Beschwerden von Seiten der Marktteilnehmer,
- Informationen, die die FMA im Zuge ihrer laufenden Aufsicht über konzessionierte Unternehmen gewinnt,
- aktiver Marktbeobachtung, sowie
- Mitteilungen anderer Behörden.

Die FMA beginnt ihre Ermittlungen mit Recherchen im Internet, Firmenbuch, Gewerberegister, Melderegister sowie in internen Datenbanken und Abfrageinstrumenten. In weiterer Folge werden Personen zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert bzw. in die Räumlichkeiten der FMA geladen und dort einvernommen.

Ein Rechtsmittel gegen eine erlassene Verfahrensanordnung ist nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Zu 5. und 6.:

Der von der Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Ein solches Überprüfungsverfahren wurde auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2009, G 164/08 (= VfSlg. 18.747/2009), eingeführt. Die FMA hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

Zu 7.:

Die in den Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen (z.B. § 4 Abs. 7 BWG, § 94 Abs. 9 ZaDiG 2018, § 92 Abs. 11 WAG 2018 und § 288 VAG 2016) ermöglichen es der FMA, die Öffentlichkeit durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet zu informieren, dass eine Person zur Vornahme bestimmter konzessionspflichtiger Geschäfte nicht berechtigt ist. Voraussetzung ist, dass die Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der

Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist.

Diese Interessensabwägung bedingt eine Auseinandersetzung mit dem in Frage stehenden Sachverhalt über einen bloßen Anfangsverdacht hinaus.

Investorenwarnungen sind im Übrigen ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Betriebs über das Internet, da unseriösen Anbietern mit Publizitätswirkung begegnet wird.

Zu 8.:

Bezüglich des Determinierungsgebots nach Art. 18 B-VG gibt es keine Bedenken.

Zu 9.:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Zu 10.:

Ob ein Anbieter konzessionspflichtig ist oder nicht, hängt von der Art der erbrachten Tätigkeit – manchmal auch bezogen auf spezielle Produkte (Kredite, Wertpapiere, Konten) – ab. Die FMA bietet auf ihrer Website umfangreiche Informationen an, an Hand derer potentielle Unternehmer ihr Geschäftsmodell auf eine etwaige Konzessionspflicht überprüfen können, und steht auch für individuelle Auskünfte zur Verfügung. Umgekehrt ist der jährliche Schaden durch nicht konzessionierte (betrügerisch tätige) Unternehmen beträchtlich.

Vor diesem Hintergrund ist keine Änderung der geltenden Rechtslage geplant.

Zu 11.:

Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, erlässt die FMA in der Folge einen Bescheid, gegen den Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

